



›KOLLOQUIUM ›MENSCHENWÜRDE UND MENSCHENRECHTE‹

ACADEMIA PHILOSOPHIA 2020

RÜCKSCHAU / ZUSAMMENFASSUNG

AUTOR: BERND WAB

„Alle Menschen sind frei geboren und gleich an Würde und Rechten. Alle haben Vernunft und Gewissen und sollen untereinander im Sinne der Brüderlichkeit handeln.“ In diesem ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 finden sich die beiden zentralen Begriffe, die man philosophisch zu durchdringen hat, so einem daran gelegen ist, dass Selbstverständliche seiner Selbstverständlichkeit zu berauben und sich seiner grundlegenden Fragen und Probleme zuzuwenden: ›Würde‹ und ›Rechte‹. Insofern die meisten modernen Konzeptionen davon ausgehen, dass sich die Menschenrechte aus der Menschenwürde herleiten lassen, ist es systematisch naheliegend mit der Durchdringung des Würdebegriffs zu beginnen:

Eine jede philosophische Theorie der Würde muss zwei fundamentale Fragen beantworten: *Was ist Würde?* Und: *Wem kommt Würde zu?* Dabei lassen sich sämtliche Würdetheorien in zwei disjunkte Mengen von Theorien einteilen; in die sogenannten *Kontingenztheorien der Würde* einerseits und die *Inhärenztheorien der Würde* andererseits. In der Verwendungsweise von ›Würde‹ im Sinne der kontingenten Würde handelt es sich um Würde, die man erwerben oder der man gerecht werden muss, die man aber auch – und das ist zentral – wieder verlieren kann. Man spricht in diesem Zusammenhang von *sozialer*, *expressiver* und *ästhetischer Würde*. Die soziale Form der Würde ist an soziale Rollen und Funktionen gebunden, etwa die Würde eines Richters oder eines Bischofs; die expressive Form der Würde hängt vom Verhalten eines Menschen ab, wer sich würdevoll verhält kontrolliert nicht nur seine Gefühle und Wünsche, sondern bringt auch bestimmte Einstellungen zum Ausdruck, etwa im Angesicht einer Niederlage; und mit der ästhetischen Form der Würde endlich gehen Attribute wie Schönheit, Kultiviertheit und Stil einher. In der Verwendungsweise von ›Würde‹ im Sinne der inhärenten Würde wiederum handelt es sich um Würde, die weder erworben noch verloren gehen kann, sondern die schlechterdings vorliegt; und die darüber hinaus als *moralischer Anspruch* gedacht wird, den man anderen gegenüber geltend machen darf.

Der für den modernen, heute maßgeblichen, Würdebegriff entscheidende Übergang von der Kontingenz zur Inhärenz vollzieht sich mit Immanuel Kant. Kant löst diesen Begriff vor allem aus seiner sozialen Verstrickung heraus und deutet ihn zu einem Moralbegriff um: Würde begründet sich nicht mehr im sozialen Status, sondern in der *Autonomie* der Person. Es ist die Fähigkeit sich selbst nach Gründen zu bestimmen – sein Tun vermitteltst vernünftiger Überlegungen zu leiten – und damit einhergehend die Fähigkeit nach *moralischen Gesetzen* zu handeln. Als einem vernünftigen, zu moralischen Handlungen fähigen Wesen kommt dem Menschen Würde zu und zugleich das (moralische) Recht auf die Achtung derselben. Jemand anderen in seiner Würde zu achten, bedeutet für Kant ihn jederzeit zugleich als Zweck niemals bloß als Mittel zu gebrauchen. Es ist die berühmte *Selbstzweckformel* und das damit einhergehende *Instrumentalisierungsverbot*, wodurch die Achtung der Würde realisiert werden soll: Wir verletzen die Pflicht, den anderen in seiner Würde zu achten, wenn wir ihn, wie Kant in der *Metaphysik der Sitten* schreibt, zu einem bloßen Mittel für unsere eigenen Zwecke herabwürdigen. Der klassische Fall einer solchen Herabwürdigung ist das falsche Versprechen, etwa Geld auszuleihen und zu versprechen es zurückzuzahlen, wissentlich es nicht zurückzahlen zu können. Doch was für andere gilt, das gilt auch für uns selbst, so Kant: Man darf sich auch selbst nicht zum bloßen Mittel machen, denn die

Pflicht zur Achtung der Würde macht vor der eigenen Würde nicht halt. Obschon bereits für Kant klar ist, dass die Würde unverlierbar ist, dass man sein Recht auf Achtung derselben nie verwirken kann, lässt sie sich aber bei ihm – anders als heute – noch aufwiegen: Das, was z. B. ein Verbrecher an Achtung noch einfordern darf, ist, verglichen mit Tadellosen, deutlich verringert.

Neue Konzeptionen der Würde knüpfen entweder direkt an Kant an oder suchen den Begriff der Würde über verfassungsmäßig garantierte Grundrechte, über den moralischen Status oder über charakteristische Eigenschaften von Menschen zu bestimmen. Der Reihe nach: Sämtliche, direkt an Kant anknüpfende, Konzeptionen der Würde ruhen auf der Selbstzweckformel und dem Instrumentalisierungsverbot auf und begreifen die Menschenwürde als *höchstes ethisches Prinzip*, das unter keinen Umständen verletzt werden darf. Konzeptionen, die den Begriff der Würde über *verfassungsmäßig garantierte Grundrechte* zu bestimmen suchen, setzen bestimmte Ensemble von Grundrechten mit Würde gleich. So handelt es sich bei der Würde beispielsweise dem Philosophen Dieter Birnbacher nach um ein Ensemble, dass aus dem Recht auf ein Existenzminimum, dem Recht auf Freiheit von starken und andauernden Schmerzen, dem Recht auf minimale Freiheit und dem Recht auf minimale Selbstachtung besteht. Konzeptionen, die den Begriff der Würde über *den moralischen Status* zu bestimmen suchen, weisen Menschen unterschiedliche moralische Status zu: Für Joel Feinberg etwa hat die Würde des Menschen mit seinem Status als Rechtssubjekt, als Träger von Rechten, zu tun. Für Stephen Darwall ist es die Autorität, von anderen bestimmte Dinge zu fordern; und Rainer Forst zufolge ist es das Recht auf Rechtfertigung, d. h. so behandelt zu werden, als die Behandlung auch gerechtfertigt werden kann. Konzeptionen endlich, die den Begriff der Würde über *charakteristische Eigenschaften von Menschen* zu bestimmen suchen, arbeiten mit Eigenschaften wie der Heiligkeit des Lebens (Leon R. Kass); der Fähigkeit, das Denken zu verschiedenen kulturellen Zwecken zu benutzen, sich Dingen und Menschen verbunden zu fühlen, zu lieben und zu trauern und sich um andere zu kümmern (Martha Nussbaum); Autonomie, Handlungsfähigkeit, Selbstachtung und Selbstverfügung.

Wer darüber Auskunft geben kann, was Würde ist, der kann nicht zwangsläufig darüber Auskunft geben, *wem Würde zukommt*. Dementsprechend gibt es viele Versuche, die Frage nach den Würdeträgern zu beantworten: *Soziale Akteure* sind es z. B. bei Jürgen Habermas. Würde kommt Menschen zu, wenn sie in den gesellschaftlichen Interaktionszusammenhang aufgenommen werden. Es ist ein Resultat gesellschaftlicher Anerkennung. Die *gesamte Menschheit* ist es z. B. für die Verfasser der Allgemeinen Menschenrechtserklärung. Würde inhäriert uns qua Menschsein. Menschen haben Würde, *weil* sie Menschen sind. Die *Sonderstellung des Menschen* ist es in vielen Überlegungen seit der Antike, und zwar insofern, als Menschen vernunftbegabt oder zumindest potenziell vernunftbegabt sind. Was ebenfalls zum Tragen kommt, sind bestimmte *Fähigkeiten, die würdeverleihend* sind, wie etwa die Fähigkeit zur Autonomie oder zur Selbstachtung. Und zur guter letzt werden *alle Kreaturen überhaupt* als Würdeträger ins Spiel gebracht, denn alles Lebendige, so die Überlegung, hat einen Wert für sich selbst. So sollten wir einen Baum nicht bloß deshalb nicht zerstören, weil das möglicherweise unseren menschlichen Interessen zuwiderläuft, sondern auch um des Baumes selbst willen nicht.

Sobald man den Versuch unternimmt, den Begriff der Würde theoretisch befriedigend zu fassen, mithin die Frage zu beantworten, was Würde ist und wem sie zukommt, gerät man in derart große philosophische Probleme, dass manche Philosophinnen und Philosophen dazu neigen, diesen Begriff aufzugeben. Sie sind nämlich der Auffassung, dass es sich hierbei ohnehin um einen *redundanten Begriff* handelt. Der Begriff der Würde, so die Behauptung, enthält nichts, was verloren geht, wenn man ihn aufgibt, also nichts, was nicht durch andere (womöglich sogar einfachere) Begriffe ebenso gesagt werden könnte.

Intuitiv, so könnte man sagen, werden Menschenwürde und Menschenrechte zusammen gedacht. Doch dass die Menschenwürde in der Tat Menschenrechte begründet, ist keinesfalls trivial, sondern bedarf einer Würdekonzeption, die diese Intuition theoretisch, nämlich im Sinn einer *Rechtsbegründungsfunktion*, zu fundieren vermag. Der Vorschlag hierfür lautet *Würde als das Recht auf Selbstachtung* aufzufassen. Dabei müssen wir Selbstachtung als den grundlegenden Anspruch verstehen, über wesentliche Bereiche des eigenen Lebens *verfügen*, das heißt, ein im Hinblick auf diese Bereiche *souveränes* Wesen sein zu können. Andere, sowie ich selbst, sollten mich als, in dieser Weise, souverän behandeln; und das heißt: Ich soll als ein Wesen behandelt werden, das eine *normative Autorität* besitzt. Würde haben, so könnte man daher sagen, heißt, ein in diesem Sinne verstandenes *Selbstverfügungsrecht* zu besitzen und es ausüben zu dürfen. Wenn dem so ist, so dann gibt es gute *Gründe*, den Menschen genau jene *Rechte* zuzusprechen, die das Selbstverfügungsrecht schützen und die Umstände herstellen, die gegeben sein müssen, um es ausüben zu können. Dabei handelt es sich einerseits um Rechte, deren Verletzung eine Verletzung der Würde darstellen, wie etwa das Recht nicht versklavt, gefoltert erniedrigt oder gedemütigt zu werden, und andererseits um Rechte, die aus der Würde abgeleitet sind und welche die Ausübung des Selbstverfügungsrechts durchsetzen sollen. Beide Arten von Rechten könnte man durchaus als Menschenrechte bezeichnen, und zwar ohne Weiteres im Sinne der Allgemeinen Erklärung derselben.

Die Würde des Menschen begründet also moralische Rechte. Wenn das stimmt, so ergeben sich aus der Würde aber auch zwingend moralische *Pflichten*, denn moralische Rechte und moralische Pflichten stehen, der deontischen Logik nach, in einem Abhängigkeitsverhältnis. Wenn *x* gegenüber *y* ein Recht auf *z* hat, so hat *y* gegenüber *x* die Pflicht *z* beizubringen. Insofern ist es unumgänglich, die Pflichtträger zu identifizieren, denn ohne sie ist Rede von Rechten maximal zwecklos. Solange nicht klar ist, wer beispielsweise für die Realisierung meines Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, wie es etwa in Artikel 25 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung formuliert wird, verantwortlich zeichnet, handelt es sich nicht eigentlich um ein Recht.

Von der Menschenwürde ist es dennoch nicht mehr weit zu den *Menschenrechten*. Auch wenn der Übergang philosophisch nicht unproblematisch ist, sind die Menschenrechte zur *weltweit gültigen politischen Idee* geworden. Die Standardgeschichte dieser Idee lässt sich in drei dialektisch aufeinanderfolgenden Etappen erzählen: Die *erste Etappe* betrifft die Philosophie des Naturrechts des 17. und 18. Jahrhunderts. Deren Kernthese lautet, dass im Naturzustand, d. h. unter Absehung der zufällig entstandenen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, alle Menschen gleichermaßen bestimmte grundlegende Rechte haben. Hier werden also die Menschenrechte als *universelle Rechte* eingeführt: Jeder Mensch hat sie, und zwar von Natur aus sowie gleichermaßen.

Doch nichtsdestoweniger bleiben sie bloße Forderungen ohne Wirklichkeit. In der *zweiten Etappe* wird dieses Manko behoben. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts werden die zunächst nur von Philosophen gedachten Menschenrechte durch die bürgerlichen Revolutionen in politisch-rechtliche Wirklichkeit gesetzt und werden zu Bürgerrechten. Damit gewinnen die Menschenrechte erstmals ihre *rechtliche Positivität*, verlieren aber zugleich ihre Universalität. Die Siedler Neuenglands und die Bürger Frankreich erklären zwar die Rechte aller Menschen aber verwirklichen letztlich doch bloß die eigenen. Vielen ihrer Landsleute verweigern sie dieses Rechte, etwa Frauen, Juden, Schwarzen, dem Proletariat. In der *dritten Etappe* endlich – der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg – bekommen die Menschenrechte einen grundlegend anderen Status, denn jetzt handelt es sich zum ersten Mal um verbrieftes international gültiges Recht. Den Kern dieses Rechtssystems bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die, zunächst als eine zwischenstaatliche Absichtserklärung beschlossen, in den folgenden Jahrzehnten in einer Serie von völkerrechtlich verbindenden Pakten entfaltet wird. Jetzt erst beginnt für die Menschenrechte beides zuzutreffen: *universelle Gültigkeit* und *rechtliche Positivität*. Man muss hinzufügen, dass die Standarderzählung so tut, als handelte es sich bei der Ausbildung der Menschenrechte um eine Geschichte ohne Bruchlinien. Doch der radikale Bruch der Geschichte, der die Menschenrechte überhaupt erst zu einem so fundamentalen Instrument menschlichen Zusammenlebens hat werden lassen, findet sich in der Katastrophe des nationalsozialistischen Totalitarismus und der industriellen Menschenvernichtung in seinem Gefolge. Es sind diese Akte der Barbarei, in deren Erfahrung und Bekämpfung sich das globale Menschenrechtsregime nach 1945 allererst begründet.

Mit der Idee der Menschenrechte gehen jedenfalls drei philosophische Probleme einher: Erstens stellt sich die Frage, um welche *Art von Rechten* es sich handelt, zweitens, wie man sie *begründen* kann und drittens, wie groß ihre *Reichweite* ist. Seit dem Zweiten Weltkrieg sind die Menschenrechte Teil des Völkerrechts. Jeder Staat verpflichtet sich allen anderen Staaten gegenüber, auf jeweils seinem Hoheitsgebiet die Menschenrechte nicht zu verletzen. Auf der anderen Seite gehört es aber unhintergebar zum *Begriff* der Menschenrechte, nicht in juristischen, insbesondere völkerrechtlichen Bestimmungen aufzugehen. Der Begriff der Menschenrechte bezieht sich nämlich auf die berechtigten Ansprüche, die ein *jeder* Mensch an die Verhältnisse hat, in denen der lebt; und zwar unabhängig davon, ob der jeweilige Staat entsprechende staats- oder völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen ist. Darüber hinaus müssen Menschenrechte von Grund auf als *moralische Rechte* verstanden werden. Es sind also Rechte, die jeder Mensch gegenüber jedem anderen Menschen geltend machen kann. Was wiederum die Begründung der Menschenrechte betrifft, so lässt sie sich am besten in den Argumenten ihrer Gegner verankern: Ihre totalitären Gegner bestreiten das fundamentale Recht aller auf gleiche Berücksichtigung in einer politischen Ordnung. Ihre relativistischen Gegner bestreiten, dass man die anti-totalitäre Grundidee der gerechten Berücksichtigung aller so universell fassen könne, dass sie einen für alle Menschen weltweit gleichen Sinn habe. Dementsprechend muss man auf der einen Seite die *Gleichberechtigung* und auf der anderen die *Vergleichbarkeit* aller Menschen begründen. Das Problem der Reichweite endlich zeigt sich am Anspruch der universellen Gültigkeit der Menschenrechte. Universellen Gültigkeit heißt: Sie gelten nicht nur *allgemein* (für jeden Menschen

ohne Ausnahme), sondern zudem *univok* (für alle Menschen in gleicher Bedeutung), *egalitär* (für alle in gleichem Maße), *unteilbar* (nur im Set) und schließlich *kategorisch* (bedingungslos). Der kulturpluralistische Einwand zielt darauf ab, dass sich die Menschenrechte zwar in den genannten Ausprägungen auf *alle* Menschen beziehen mögen, dass die universelle Berücksichtigung aller Menschen selbst aber eine Überzeugung ist, die nur in einigen Kulturen akzeptiert und praktiziert wird – in anderen aber nicht.